

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 56

Der Verfolgte, der durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gehindert wurde, von einem Recht auf Umtausch ihm gehörender Obligationen in Aktien Gebrauch zu machen, kann dadurch einen Vermögensschaden erlitten haben, für den nach § 56 BEG Entschädigung zu leisten ist. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht jedoch nicht, soweit er darauf gegründet wird, daß sich nach der Währungsumstellung die Kurse der Aktien günstiger als die der Obligationen entwickelt haben.

BGH, Urt. v. 18. Dezember 1963 - IV ZR 104/63 - KG Berlin
LG Berlin

IV ZR 104/63

Verkündet am
18. Dezember 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Regierungsrats Dr. Otto C [REDACTED], A [REDACTED], L [REDACTED] str. [REDACTED],
als Testamentsvollstrecker über den Nachlaß der am 10. Juni 1942
in Berlin verstorbenen Frau Therese Eleonore Sch [REDACTED] geb. E [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 13. Dezember 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
18. September 1962 wird zurückgewiesen.

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist der Testamentsvollstrecker der am 10. Juni 1942 in Berlin verstorbenen Frau Therese Eleonore Sch■■■■, die jüdischer Abstammung war. Zu ihrem Vermögen gehörten 14 000 RM - 6 %ige I.G. Farben-Industrie-Obligationen von 1928, die sich im Depot bei der Commerzbank AG in Berlin befanden. Diese Obligationen konnten bis zum 31. Dezember 1941 im Verhältnis 2 : 1 in I.G. Farben-Aktien umgetauscht werden. Die Wertpapiere der Erblasserin waren jedoch durch das Finanzamt zur Sicherung der Reichsfluchtsteuer bis zum 3. November 1942 gesperrt. Nach dem Tode der Erblasserin wurde ihr Vermögen durch Verfügung der Geheimen Staatspolizei vom 13. Juli 1942 eingezogen.

Durch Beschluß des Wiedergutmachungsamts vom 19. Dezember 1952 wurde die Einziehung des Wertpapierdepots rückgängig gemacht mit der Maßgabe, daß der Kläger für berechtigt erklärt wurde, alle Rechte nach der Gesetzgebung über die Wertpapierbereinigung geltend zu machen. Durch Beschluß des Landgerichts vom 28. Mai 1953 wurde nochmals ausgesprochen, daß die Verfügung der Geheimen Staatspolizei vom 13. Juli 1942 nichtig sei und dem Kläger die in dem Depot bei der Commerzbank befindlichen Wertpapiere, darunter die hier in Rede stehenden, einschließlich sämtlicher sich aus diesem Wertpapierbesitz ergebenden jetzigen und zukünftigen Rechte zuständen. Die Obligationen wurden dem Kläger ausgehändigt. Er erhielt dafür im Wertpapierbereinigungsverfahren 2 249,50 DM.

Der Kläger beansprucht Entschädigung wegen Vermögensschadens, den die Erblasserin dadurch erlitten habe, daß sie infolge der Depotsperre durch das Finanzamt und durch die Bestimmungen der Verordnung über den Einsatz jüdischen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vermögens ihre Obligationen nicht in Aktien habe umtauschen können, wie ihr damals auf Anfrage von der Bank erklärt worden sei, und daß die Kurse der Aktien sich günstiger als die der Obligationen entwickelt hätten. Der Schaden belaufe sich, abgestellt auf den 1. April 1956, unter Berücksichtigung des im Wertpapierbereinigungsverfahren erlösten Betrages auf 17 529 DM.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt mit der Begründung, der Schaden falle seiner Rechtsnatur nach unter die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte.

Der Kläger hat Klage erhoben.

Während der Rechtsstreit im ersten Rechtszug anhängig war, erging ein Beschluß des Wiedergutmachungsamts vom 9. November 1960, durch den der Antrag des Klägers, ihm wegen der Verhinderung des Umtausches der Obligationen in Aktien Schadensersatz zuzuerkennen, zurückgewiesen wurde, weil es sich nicht um die Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände handle, sondern nur obligatorische Ansprüche nicht hätten geltend gemacht werden können. Der Beschluß ist nicht angefochten worden.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 17 529 DM zu verurteilen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen, soweit der Kläger mehr als 5 000 DM verlange.

Es hat vorgetragen, seinerzeit sei ein Umtausch der Obligationen in Aktien mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers möglich gewesen. Der Versuch, die gesperrten Obligationen vom Finanzamt frei zu bekommen, sei nicht unternommen worden. Es könne nicht gesagt werden, daß die Erblasserin von der Umtauschmöglichkeit Gebrauch gemacht hätte, wenn sie in der Verfügung über ihre Wertpapiere nicht beschränkt gewesen wäre. Im übrigen sei für die Schadensberechnung auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses abzustellen; es komme deshalb dafür nur ein etwa höherer damaliger Wert der Aktien gegenüber dem der Obligationen in Betracht. Den sich danach ergebenden Betrag übersteige die vom beklagten Land anerkannte Summe von 5 000 DM bei weitem.

Das Landgericht hat das beklagte Land entsprechend dem Klagantrag verurteilt, an den Kläger 17 529 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat Berufung eingelegt und beantragt, das Urteil des Landgerichts zu ändern, soweit es zur Zahlung von mehr als 5 000 DM verurteilt sei, und in diesem Umfang die Klage abzuweisen.

Das Kammergericht hat das Urteil des Landgerichts teilweise geändert und die Klage abgewiesen, soweit das beklagte Land in ersten Rechtszug zur Zahlung von mehr als 5 000 DM verurteilt worden ist.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, will der Kläger erreichen, daß das Urteil des Landgerichts in vollem Umfang wiederhergestellt wird.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Zuständigkeit der Entschädigungsorgane für den von dem Kläger geltend gemachten Anspruch nicht mehr in Zweifel gezogen werden kann, nachdem das Wiedergutmachungsamt durch den unanfechtbar gewordenen Beschluß vom 9. November 1960 ausgesprochen hat, es handele sich nicht um die Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände und damit um einen Rückerstattungsanspruch (§ 5 Abs. 3 BEG).

2. Die Revision ist der Auffassung, der Grund des geltend gemachten Anspruchs sei von dem beklagten Land dadurch anerkannt, daß es Berufung nur eingelegt habe, soweit es zur Zahlung von mehr als 5 000 DM verurteilt worden sei. Auch das Berufungsgericht habe sich in seiner Entscheidung darauf gestützt, daß der entstandene Schaden jedenfalls mit der von dem beklagten Land anerkannten Summe von 5 000 DM ausgeglichen wäre. Das Berufungsgericht habe sich deshalb nicht über das Anerkenntnis hinwegsetzen und nicht mehr in Zweifel ziehen dürfen, daß die Anspruchsvoraussetzungen des § 56 BEG gegeben seien.

Diese Auffassung ist unrichtig. Der Umstand, daß das beklagte Land schon in der ersten Instanz nur beantragt hat, die Klage abzuweisen, soweit der Kläger mehr als 5 000 DM verlange, und daß es auch nur in diesem Umfang Berufung eingelegt hat, ändert nichts daran, daß für den weitergehenden Anspruch dessen Voraussetzungen in vollem Umfang selbständig geprüft werden müssen. Das Berufungsgericht war aber ungeachtet dessen auch nicht gehindert, auszusprechen, daß ein weitergehender Anspruch deswegen nicht besteht, weil der erlittene Schaden über den Betrag von 5 000 DM nicht hinausgehe.

3. In dem angefochtenen Urteil sind keine näheren Feststellungen darüber getroffen, daß die Erblasserin durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen daran gehindert wurde, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Obligationen in die Aktien umzutauschen. Nach dem im Tatbestand des Berufungsurteils mitgeteilten Sachverhalt liegt die Annahme sehr nahe, daß es der Fall war, und für die Revisionsinstanz ist ferner davon auszugehen, daß die Erblasserin den Willen hatte, den Umtausch vorzunehmen.

4. Das Berufungsgericht hat eine der Erblasserin zugefügte Vermögensschädigung im Sinne des § 56 Abs. 1 BEG verneint. Die Obligationen seien trotz der inzwischen rückgängig gemachten Einziehungsverfügung der Geheimen Staatspolizei erhalten geblieben und im Wertpapierbereinigungsverfahren anerkannt worden; einen Substanzverlust habe das Vermögen der Erblasserin also nicht erlitten. Auch in der Nutzung der Obligationen sei die Erblasserin nicht beeinträchtigt worden, denn zu den Nutzungen gehöre nicht das Recht, eine Sache oder ein Recht gegen einen anderen Vermögensgegenstand umzutauschen. Das Umtauschrecht habe auch nicht als Gegenstand des Wirtschaftsverkehrs ausgewertet werden können, da es im Gegensatz zu den Bezugsrechten auf Aktien an den Besitz der Obligationen gebunden gewesen sei.

Der Auffassung, daß die Verhinderung des Umtauschs der Obligationen in Aktien keine Vermögensschädigung dargestellt haben könne, ist jedoch nicht beizutreten. Es kommt nicht darauf an, daß die Substanz der Obligationen erhalten blieb, und daß die Umtauschmöglichkeit, an deren Wahrnehmung die Erblasserin gehindert wurde, sich nach der herrschenden Auffassung nicht als Frucht oder Nutzung der Obligationen auffassen läßt (RGRK BGB 11. Aufl. § 99 Anm. 15, § 100 Anm. 5,

§ 1068 Anm. 3, Staudinger BGB 11. Aufl. §§ 1081, 1082 Anm. 6, zum Bezugsrecht auf neu ausgegebene Aktien). Es kann in diesem Zusammenhang auch auf sich beruhen, ob das mit den Obligationen verbundene Umtauschrecht sich als ein Anwartschaftsrecht auf den Erwerb einer echten Beteiligung an dem Unternehmen, das die Obligationen ausgegeben hat, darstellt (so KG RZW 1960, 107 Nr. 3 in einer Entscheidung zum Rückerstattungsrecht), ob es sich um eine facultas alternativa und ein Rechtsgestaltungsrecht handelt (so Großkomm. AktG 2. Aufl. § 174 Anm. 2, Baumbach/Hueck AktG 11. Aufl. Einf. zu § 174 Anm. 3 B), oder wie die Umtauschmöglichkeit sonst rechtlich zu beurteilen ist (s. auch RGRK BGB Vorbem. vor § 793 Anm. 14). Der Senat hat in seiner Rechtsprechung zu § 56 BEG dargelegt, die Möglichkeit, ein Gut als Gegenstand des Wirtschaftsverkehrs auszuwerten, sei ein wesentliches Merkmal des Vermögensgegenstandes (RZW 1957, 83 Nr. 28, 1959, 32 Nr. 35, 1962, 83 Nr. 27). Auch wenn das mit den Obligationen verbundene Bezugsrecht nicht selbständig auf andere Personen übertragen werden konnte, so war es für den Wert der Obligationen doch von erheblicher Bedeutung, daß sie in Aktien umgetauscht werden konnten (von Caemmerer JZ 1951, 417), und in einem derartigen Umtausch bestand eine der Möglichkeiten, die Obligationen im Wirtschaftsvorkehr auszuwerten. Wenn die Erblasserin durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen an dieser Art der Auswertung gehindert wurde, so ist ein dadurch entstandener Schaden ein Vermögensschaden im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 BEG.

5a. Das Berufungsgericht hat der Berufung des beklagten Landes aber auch deshalb stattgegeben, weil der Schaden, für den der Kläger Entschädigung verlange, nicht entschädigungsfähig sei, soweit der deswegen erhobene Anspruch über 5 000 DM hinausgehe. Es könne auf sich beruhen, ob bereits Ende 1941

zu der Zeit, als der Umtausch unterlassen worden sei, ein Schaden entstanden sei, wofür der Kläger nichts vorgetragen habe, denn jedenfalls sei dieser Schaden mit der von dem beklagten Land anerkannten Summe von 5 000 DM ausgeglichen. Für die Schadensberechnung sei allein auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses abzustellen. Wegen der Kursgewinne, die dem Nachlaß dadurch entgangen seien, daß die I.G. Farben-Aktien nach der Währungsreform ganz erhebliche Kurssteigerungen zu verzeichnen gehabt hätten, während die Obligationen nach der Wertpapierbereinigung einen erheblich niedrigeren Wert aufgewiesen hätten, könne keine Entschädigung geleistet werden, weil dieser Schaden auf ein außerhalb der Verfolgung liegendes, zur Zeit der Verfolgung nicht voraussehbares Geschehen zurückgehe. Die Vermögensschäden, die lediglich infolge des Kriegsausgangs und der Entwertung der deutschen Reichsmarkwährung eingetreten seien, seien nicht entschädigungsfähig.

b) Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist zuzustimmen.

Der Schaden, für den der Kläger Entschädigung verlangt, besteht darin, daß das Vermögen der Erblasserin und ihrer Rechtsnachfolger wertmäßig geringer ist, als es ohne die Verfolgung wäre, weil, wie für die Revisionsinstanz anzunehmen ist, die Erblasserin dann die Obligationen in Aktien umgetauscht hätte und ihrem Vermögen damit der höhere Wert, den die Aktien im Vergleich zu den Obligationen erlangt haben, zugute gekommen wäre. Bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang ein derartiger Schaden eine adäquate Folge der Verfolgung und ihr eigentümlich ist, ist die Sachlage vom Zeitpunkt des schädigenden Eingriffs aus zu betrachten, also danach, wie sie sich Ende 1941 darstellte, als die Frist

zum Umtausch der Obligationen in Aktien ablief. Damals mag zwar eine günstigere Entwicklung des Kurses der Aktien gegenüber dem der Obligationen im Bereich des Möglichen gelegen haben und ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der den Umtausch hindernden Verfolgung und dem schließlich eingetretenen Schaden anzunehmen sei. Ob aber die Entwicklung wirklich in diese Richtung gehen würde, war gegen Ende des Jahres 1941 nicht vorhersehbar. Von einem damaligen objektiven Standpunkt aus mußte es als völlig offen erscheinen, ob die erzwungene Unterlassung des Umtauschs der Obligationen in Aktien im Ergebnis dazu führen würde, daß die Erblasserin und ihre Rechtsnachfolger von dem Vorteil einer günstigeren Kursentwicklung der Aktien ausgeschlossen werden würden, oder ob umgekehrt das Festhalten an den Obligationen, die immerhin einen festen Anspruch gewährten und deren Inhaber an den Verlusten des Unternehmens nicht unmittelbar beteiligt waren, von Vorteil sein würde. Die für Inhaber von Wertpapieren bestehende Möglichkeit, durch Änderungen der Kurse der Papiere Vorteile zu erhalten oder Nachteile zu erleiden, hatte sich dadurch, daß der beabsichtigte Umtausch nicht vorgenommen werden konnte, nicht von vornherein erhöht, sondern nur verändert. Der in Auswirkung dieses Risikos eingetretene Schaden ist deshalb der Verfolgung nicht eigentümlich. Bei der wirtschaftlichen Entwicklung, die nach der Währungsumstellung einsetzte und zu den Kurssteigerungen der Aktien führte, handelt es sich um ein außerhalb der Verfolgung liegendes Geschehen, dessen Auswirkungen der Verfolgung nicht mehr zugerechnet werden können (Urteil des Senats RZW 1957, 147 Nr. 19). Wegen der nach der Währungsumstellung eingetretenen Erhöhung des Wertes der Aktien, an der das Vermögen der Erblasserin und ihrer Rechtsnachfolger nicht teilgenommen hat, besteht deshalb kein Anspruch auf Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

c) Wenn die Obligationen dagegen schon in der Zeit, als ihr Umtausch in Aktien verhindert wurde, oder in der anschließenden, damals hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung zu übersehenden Zeit, also keinesfalls über die Währungsumstellung hinaus, weniger wert als die Aktien waren, so handelt es sich insoweit um einen durch die Verfolgung eingetretenen Vermögensschaden, für den nach § 56 Abs. 1 Satz 1 BEG Entschädigung zu leisten ist. Dem Berufungsurteil ist zu entnehmen, daß ein der Erblasserin insoweit entstandener Vermögensschaden, wenn er überhaupt eingetreten sein sollte, Ende 1941 keinesfalls einen Betrag von 25.000 RM überstieg. Diese Feststellung hatte das Berufungsgericht nach § 287 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG nach freier Überzeugung zu treffen. Es ist von dem Kläger nicht geltend gemacht, daß der Schaden bereits in der Zeit bis zur Währungsumstellung einen höheren Betrag erreicht habe. Ebensowenig hat der Kläger vorgetragen, daß die Zinsen der Obligationen geringer gewesen seien als die Dividenden, die aus den umgetauschten Aktien hätten bezogen werden können. Es ist deshalb davon auszugehen, daß allenfalls eine Entschädigung wegen eines bis zu 25.000 RM betragenden Schadens in Betracht kommt.

d) Das Berufungsgericht hat den dem Kläger deswegen zustehenden Entschädigungsanspruch mit Recht nach § 11 Abs. 1 BEG im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umgerechnet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats ist diese Vorschrift für die Berechnung von Entschädigungsansprüchen, die nach § 56 Abs. 1 BEG bestehen, maßgebend (Urteile RzW 1957, 281 Nr. 28, 1958, 109 Nr. 24, 1959, 170 Nr. 19; ebenso Zorn RzW 1957, 123 Anm. zu Nr. 46). Der Kläger hat mithin gegen das beklagte Land höchstens einen Anspruch auf Zahlung

von 5.000 DM, der ihm unanfechtbar zuerkannt ist. Wie die Berechnung des Entschädigungsanspruchs vorzunehmen wäre, wenn der Umfang des Schadens, für den Entschädigung zu leisten wäre, sich erst nach der Währungsumstellung ergeben hätte, kann unter den gegebenen Umständen auf sich beruhen.

e) Ein anderes Ergebnis wird auch nicht dadurch gerechtfertigt, daß, wie die Revision ausführt, die Aktien, wenn die Erblasserin den Umtausch hätte durchführen können, auf Grund einer sich gegen den jüdischen Bevölkerungsteil richtenden Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 30. August 1941 in Reichsschatzanweisungen hätten umgetauscht werden müssen, und daß in dem dann anzustrengenden Rückerstattungsverfahren für die Aktien Schadensersatz in Höhe des am 1. April 1956 bestehenden Wiederbeschaffungswertes zu leisten wäre.

Es ist richtig, daß, soweit das Bundesrückerstattungs-gesetz anzuwenden ist, rückerstattungsrechtliche Schadensersatzansprüche auf Ersatzleistung in Deutscher Mark gerichtet sind und für die Höhe des Anspruchs der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Vermögensgegenstandes nach dem Stichtag vom 1. April 1956 maßgebend ist (§ 16 Abs. 1 BRÜG). Dieser Regelung entspricht diejenige, die nach § 52 BEG für die Entschädigung wegen Schadens an Eigentum gilt, abgesehen davon, daß nach dem Bundesentschädigungsgesetz für die Bemessung des Wiederbeschaffungswertes kein Stichtag vorgesehen, sondern der Zeitpunkt der Entscheidung maßgebend ist. Derartige Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche beruhen auf Eingriffen in das Eigentum, die eine gewisse Ähnlichkeit miteinander haben. Für ihre Höhe hat der Bundesgesetzgeber übereinstimmend den Wiederbeschaffungswert als maßgebend bezeichnet. Die Regelung läßt sich nicht

auf Entschädigungsansprüche wegen anderer Vermögensschäden übertragen, und zwar auch dann nicht, wenn es ohne die Verfolgung, die zu dem Vermögensschaden geführt hat, wahrscheinlich stattdessen zu einer Entziehung der umgetauschten Aktien gekommen und dann nach § 16 BRüG Schadensersatz zu leisten wäre. Der rechtlichen Einordnung und der Bemessung des Entschädigungsanspruchs können nur die wirklichen Vorgänge zugrunde gelegt werden.

f) Die Revision weist schließlich darauf hin, daß nach dem Gesetz Nr. 67 der Alliierten Hohen Kommission vom 23. November 1951 (ABl. AHK Nr. 70, 1310) für die durch dieses Gesetz begünstigten ausländischen Staatsangehörigen die Möglichkeit bestanden habe, nachträglich die Obligationen in Aktien umzutauschen. Der Gesetzgeber habe aber nicht die jüdischen Verfolgten schlechter als die Ausländer stellen wollen; insbesondere habe er nicht diejenigen Verfolgten, die nicht hätten auswandern können, gegenüber denjenigen benachteiligen wollen, die ausgewandert und Ausländer geworden seien und als solche nachträglich den Umtausch hätten vornehmen können. Andernfalls würden gleichgeschädigte Personen unterschiedliche Wiedergutmachung und Entschädigung erhalten; das würde die Rechtseinheit und den Gleichheitsgrundsatz verletzen.

Auch mit diesen Erwägungen läßt sich aber der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch, soweit eine Zahlung von mehr als 5.000 DM verlangt wird, nicht begründen. Zunächst ist klarzustellen, daß für Berlin nicht das Gesetz Nr. 67, sondern das mit ihm übereinstimmende Gesetz Nr. 20 der Alliierten Kommandantur vom 23. Januar 1952 (GVBl 88) und außerdem, soweit das hier noch in Betracht kommen sollte, das auch dort geltende Gesetz über die Verjährung von deutschen Auslandsschulden und

ähnlichen Schulden vom 19. Dezember 1956 (BGBl I, 915) maßgebend ist. Diese Gesetze haben aber nicht die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zum Gegenstand; vielmehr waren die Gesetze Nr. 67 und Nr. 20, wie aus ihren Vorsprüchen hervorgeht, dem Schutz ausländischer Interessen in Deutschland zu dienen bestimmt, und mit dem Gesetz vom 19. Dezember 1956 sollen die Vorschriften über die Fristenhemmung an das Abkommen über deutsche Auslandsschulden angepaßt und zusammengefaßt werden (Begründung zum Gesetzentwurf EAnz 1957 Nr. 4, 2). Die in den Gesetzen getroffenen Regelungen können sich auch solche Personen zunutze machen, die wegen nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen ausgewandert sind und eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben, soweit die Voraussetzungen der Gesetze auf sie zutreffen; aber die sich daraus ergebenden Vergünstigungen erhalten sie nicht als Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Es trifft deshalb nicht zu, daß auch die nicht unter diese Gesetze fallenden Verfolgten ebenso behandelt oder durch die Ausgestaltung der Entschädigungsgesetzgebung werträßig dasselbe erhalten müßten. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liegt nicht darin, daß sich die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz anders bestimmen und in ihrer Höhe nicht dem entsprechen, was ein Ausländer sich durch den nachträglichen Umtausch verschaffen könnte.

6. Da das Urteil des Landgerichts, soweit dem Kläger 5.000 DM zuerkannt worden sind, nicht angefochten und die Verurteilung des beklagten Landes insoweit rechtskräftig ist, ein höherer Anspruch aber nicht besteht und auch die von dem Berufungsgericht getroffene Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der ersten beiden Rechtszüge nicht

zu beanstanden ist, muß die Revision des Klägers gegen das Urteil des Kammergerichts zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Revision beruht auf § 209 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszuges frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim